

entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung dieser Produkte sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen. Eine bestimmte Form, wie darauf hingewiesen wird, ist nicht vorgeschrieben. Es muss aber deutlich erkennbar und für jeden verständlich sein. Wir empfehlen, den folgenden Text auf einem Schild deutlich am Exponat anzubringen:

Dieses Produkt ist nicht konform mit den Anforderungen der Richtlinie 2013/53/EU. Dieses Produkt darf nicht auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, bevor die Konformität hergestellt ist.

Und wahlweise:

Das Konformitätsbewertungsverfahren ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

Text mitgeteilt von Klaus Röder

Recht in Kürze

Inflationsausgleichsgesetz

Das Bundeskabinett hat bereits im September den Entwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz verabschiedet. Damit soll vermieden werden, dass es durch die Inflation zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommt. Ab 2023 soll der Grundfreibetrag um 285 Euro auf dann 10.632 Euro angehoben werden. Auch Familien werden nach dem Wunsch der Bundesregierung entlastet. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird bis 2024 jährlich angepasst und das Kindergeld wird für das 1., 2. und 3. Kind einheitlich auf 250 Euro/Monat angehoben.

Midijobs

Bisher lag der Rahmen für sogenannte Midijobs zwischen 450,01 Euro bis 1.300 Euro. Durch die Anhebung des Mindestlohns auf 12,00 Euro/Stunde stieg die daran gekoppelte Geringfügigkeitsgrenze bereits im Oktober 2022 auf 520,01 Euro bis 1.600 Euro. Ab kommenden Jahr wird der Höchstbetrag zur Entlastung der Arbeitnehmer auf 2.000 Euro angehoben.

Demgemäß wird auch die Formel für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen angepasst. Arbeitnehmer mit einem Entgelt zwischen 1.600 Euro und 2.000 Euro zahlen so geringere Sozialversicherungsbeiträge.

Elektronische Krankmeldung

Ab Januar 2023 ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für alle Arbeitgeber Pflicht, was bedeutet, dass Arbeitsunfähigkeitsda-

ten ab dann nur noch elektronisch bei den Krankenkassen abgerufen werden können. Bis Ende letzten Jahres mussten Beschäftigte die Krankmeldung in Form des „gelben Scheins“ noch selbst auf den Weg zum Arbeitgeber bringen. Ab 1. Januar 2023 bekommt der Arbeitgeber mit der elektronischen AU keinen Nachweis mehr in Papierform, sondern muss die Daten über ein digitales Verfahren abrufen. Erkrankte Arbeitnehmer müssen sich im Rahmen ihrer Meldepflicht nur noch beim Arbeitgeber krankmelden, aber keinen Schein mehr abgeben.

Förderung für E-Autos sinkt

Zum 1. Januar 2023 wurde die vom Staat und von Herstellern geleistete Prämie für Plugin-Hybride ersatzlos gestrichen. Käufer von E-Autos mit einem Netto-Listen-



Foto: Andreas/Privatbay

Gekürzt: Wer ein E-Auto kauft, bekommt künftig geringere Umweltprämien.

preis von weniger als 40.000 Euro erhalten zukünftig nur noch eine Umweltprämie in Höhe von 6.750 Euro. Bei einem Netto-Listenpreis von unter 65.000 Euro sinkt die Prämie auf 4.500 Euro, allerdings nur solange der Fördertopf reicht.

Freie Tage in Quarantäne

Ein Arbeitnehmer wurde am dritten Tag seines Urlaubs vom Gesundheitsamt in häusliche Quarantäne geschickt, weil er Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person gehabt hatte. Die dauerte bis zum Ende seines geplanten Urlaubs. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um eine Vorabentscheidung gebeten, wie weit dem betroffenen

Im Urlaub in Quarantäne: Was passiert mit den Urlaubstagen des Arbeitnehmers?

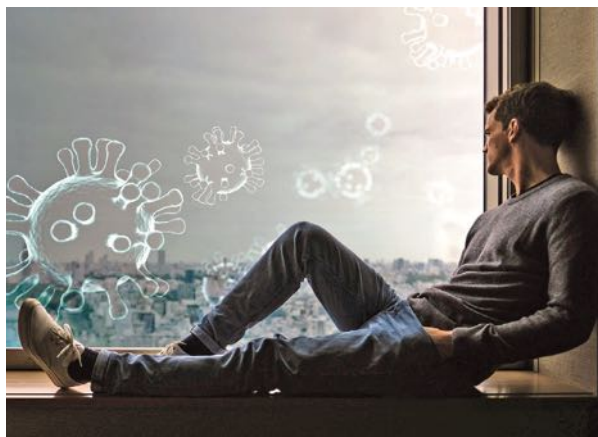


Foto: Turnis/Privatbay

Mitarbeiter bezahlter Erholungsurlaub nachzugewähren sei. In diesem Fall war dem Mann behördlicherseits verboten worden, die Wohnung zu verlassen oder Besuch zu empfangen, obwohl er keine Symptome hatte. Entsprechend argumentierte dieser, er habe keine Möglichkeit gehabt, seinen Urlaub frei zu gestalten. Letztlich sei die Lebenssituation während einer angeordneten Quarantäne mit der einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. Dabei berief er sich auf das Bundesurlaubsgesetz, wonach Krankheitszeiten während des Urlaubs nicht auf den Jahresurlaub anzurechnen seien.

Das Landesarbeitsgericht hatte der Klage stattgegeben. Der EuGH soll nun klären, ob nach der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie und der Charta der Grundrechte der EU der Urlaub nachzugewähren ist, obwohl der Arbeitnehmer nicht erkrankt war.

Homeoffice-Pauschale steigt

Bislang konnten der Steuererklärung maximal 120 Home-Office-Tage zu je 5,00 Euro geltend gemacht werden. Ab 2023 können bis zu 200 Home-Office-Tage geltend gemacht werden. Eine weitere Änderung: Voraussetzung für einen Steuerabzug ist nicht mehr die Nut-



Foto: Privatbay

Homeoffice-Arbeitende können noch mehr von der Steuer absetzen als bislang geplant.

zung eines separaten Arbeitszimmers. Der Gesetzgeber folgt der Realität und geht nicht mehr davon aus, dass jeder, der im Home-Office arbeitet über ein separates Arbeitszimmer verfügt.

Corona Erkrankung ist kein Unfall

Eine Corona Erkrankung ist kein Arbeitsunfall, wenn sich der Arbeitnehmer auch im privaten Umfeld hätte anstecken können. Daher besteht auch kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Mitarbeiterin eines Handwerksbetriebes ging davon aus, dass sie sich am Arbeitsplatz mit Corona infiziert hätte und beanspruchte die gesetzliche Unfallversicherung. Die Versicherung lehnte den Anspruch mit der Begründung ab, dass sie sich ebenso gut im privaten Umfeld hätte anstecken können. Da der Beweis für eine Ansteckung im Betrieb nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte, war diese Ablehnung rechtmäßig. (Sozialgericht Konstanz, AZ S 1 U452/22).